



SATZUNG

DER

ZEAG ENERGIE AG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft	3
§ 4 Bekanntmachungen	3
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals	4
III. Verfassung der Gesellschaft	4
A. Der Vorstand	4
§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung	4
§ 7 Vertretung der Gesellschaft	4
B. Der Aufsichtsrat	5
§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer	5
§ 9 Bildung des Aufsichtsrats	5
§ 10 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	6
§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats	6
§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	6
§ 13 Schweigepflicht der Aufsichtsratsmitglieder	7
§ 14 Ausschüsse	7
§ 15 Aufsichtsratsvergütung	7
C. Die Hauptversammlung	8
§ 16 Einberufung	8
§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts	8
§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung	10
§ 19 Beschlussfassung der Hauptversammlung	10
IV. Jahresabschluss, GEWINNVERWENDUNG und Gewinnverteilung	10
§ 20 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

„ZEAG Energie AG“.

1.2 Sie hat ihren Sitz in Heilbronn a. N.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die regionale Versorgung in Heilbronn und umliegenden Regionen mit Energie, insbesondere deren Erzeugung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Verteilung, Vertrieb und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie der Bau und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen. Die Gesellschaft kann auch in verwandten Wirtschaftszweigen tätig werden oder Beteiligungen erwerben und verwalten, insbesondere in den Bereichen Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik, Verkehr und Immobilienwirtschaft.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen gleicher oder ähnlicher, in Sonderfällen auch anderer Art, gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen, sowie deren oder anderer Unternehmen Vertretung oder Management übernehmen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens-, Kooperations- und Interessengemeinschaftsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit begrenzt.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichungen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 19.400.000,00. Es ist eingeteilt in 3.778.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit gleichen Rechten.
- 5.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 5.3 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden, insbesondere können junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.
- 5.4 Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die mehrere oder sämtliche Aktien (Sammel- bzw. Globalaktien) verkörpern. Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Gleiches gilt für die Form von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil-, Zins- und Erneuerungsscheinen ist ebenfalls ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
- 6.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann ferner einzelnen Vorstandsmitgliedern unter Beachtung des § 112 AktG Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein erteilen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.3 Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 8.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mittels einer an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand gerichteten schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 9

Bildung des Aufsichtsrats

- 9.1 Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner für die Dauer seiner Amtszeit oder einen kürzeren, vom Aufsichtsrat im Wahlbeschluss bestimmten Zeitraum aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 9.2 Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden nur bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 10

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät die Vorstandsmitglieder.
- 10.2 Der Aufsichtsrat bestimmt Arten von Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 10.3 Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats ist auf der nächsten Aufsichtsratssitzung, auf der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, herbeizuführen.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrats

- 11.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden oder, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, durch den Vorstand einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand verlangt wird.
- 11.2 Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 12.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- 12.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 12.3 Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, in einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist dem Verfahren zu widersprechen und ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist dem Verfahren widersprochen hat.

- 12.4 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ob und wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- 12.5 Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder vergleichbarer Form gefasst werden. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende.
- 12.6 Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 13

Schweigepflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben anstelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden.

§ 15

Aufsichtsratsvergütung

- 15.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres folgende Jahresvergütung:
- (i) einen festen Betrag von je € 1.600,00
 - (ii) sowie eine veränderliche Vergütung von je € 400,00 für jedes volle Prozent Ausschüttung auf das Grundkapital, das über 4 % des Grundkapitals hinausgeht. Die veränderliche Vergütung ist auf max. € 8.400,00 begrenzt.
 - (iii) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung zu i) und ii). Die veränderliche Vergütung des

Aufsichtsratsvorsitzenden ist auf max. € 16.800,00, die seiner Stellvertreter ist auf jeweils max. € 12.600,00 begrenzt.

- (iv) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Vergütungen zu i) bis iii) zeitanteilig.

15.2 Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen.

15.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

C. Die Hauptversammlung

§ 16 Einberufung

16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder einem sonstigen in Baden-Württemberg liegenden Ort statt.

16.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

16.3 Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

16.4 Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

16.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären und Inhabern anderer zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft mit der gemäß gesetzlichen Vorgaben erteilter oder als erteilt geltender Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen in Textform sowie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft, das heißt ihr selbst oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle, mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung sowie der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises sind nicht mitzurechnen.

- 17.2 Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch einen auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung bezogenen Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu führen, wobei ein Nachweis durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreicht. Hinsichtlich solcher Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht von einem Letztintermediär verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Satz 1 auch von der Gesellschaft, von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser weitere Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht oder bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
- 17.3 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer Vollmacht ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden vom Vorstand bestimmt und mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Vollmachten können an die Gesellschaft auf einem vom Vorstand zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden, der ebenfalls in der Einberufung bekannt gemacht wird. § 135 AktG bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- 17.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Das Verfahren und weitere Einzelheiten der Briefwahl werden vom Vorstand festgelegt und in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 17.5 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus einem zwingenden Grund an einem entfernten Ort aufhält, so kann seine Teilnahme an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.
- 17.6 Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher festgelegten Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Art, Umfang und Einzelheiten der Übertragung werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 17.7 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen

Kommunikation ausüben können (sogenannte Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und dem Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Sind weder der Vorsitzende noch das vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglied anwesend, so übernimmt das an Dienstjahren älteste anwesende Mitglied der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat den Vorsitz. Ist kein Mitglied der Anteilseignervertreter anwesend, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- 18.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art und Form der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den anwesenden Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.
- 18.3 Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben.

§ 19

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Schreibt das Gesetz eine größere Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt in den Fällen die einfache Mehrheit, in denen das Gesetz es der Satzung überlässt, dies zu bestimmen. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

§ 20

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 20.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 20.2 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht - und, soweit erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht - für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 20.3 Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss, an den diese Aufgabe verwiesen wurde, erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Konzernabschluss. Der Abschlussprüfer hat seinen Bericht zu unterzeichnen und den Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 20.4 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht - und, soweit erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht - und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
- 20.5 Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
- 20.6 Der Vorstand ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.